

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Postulat von Urs Berger, CVP: Öffentliche Beschaffungen - Gleichbehandlung von Total- und Generalunternehmen bei den Angebots-eingaben zu Aufträgen der öffentlichen Hand (Kanton)**

**Autor/in:** [Urs Berger](#), CVP

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 11. September 2008

**Nr.:** 2008-211

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen im Kanton Basel-Landschaft verpflichtet Anbieter zur Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge (GAV) bzw. - in Branchen, in welchen allenfalls kein solcher GAV existiert - zur Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Dementsprechend muss der Anbieter bzw. die Anbieterin mit dem Angebot einen diesbezüglichen schriftlichen Nachweis einreichen. Unter Beachtung der Koalitionsfreiheit bzw. der Nichtausübung eines Verbandsanschlusszwanges gilt diese Regelung gleichermassen für alle Anbieterinnen und Anbieter. Wird ein solcher Nachweis von einem Anbieter bzw. einer Anbieterin zusammen mit dem Angebot nicht erbracht, wird diese Firma zwingend vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Gerade im Bauhaupt- und Baunebengewerbe greifen immer vermehrt auftretende, so genannte Total- (TU) und Generalunternehmen (GU) in der Regel auf Subunternehmen und Unterakkordanten zurück. Selbstverständlich müssen auch diese Subunternehmen und Unterakkordanten die Einhaltung der GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gewährleisten. Und auch in diesem Fall verlangt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen einen entsprechenden Nachweis.

**Die Nachweise für Subunternehmen und Unterakkordanten ist von TU und GU jedoch erst vor dem eigentlichen Beginn des jeweiligen Arbeitseinsatzes einer solchen Firma beizubringen und nicht schon bei der Angebotseinreichung - zu einem Zeitpunkt also, bei dem ein TU bzw. GU den Zuschlag für einen Auftrag der öffentlichen Hand bereits erhalten hat.**

Etliche mit Aufträgen der öffentlichen Hand bedachte TU und GU machen sich diesen Umstand zunutze: Konkret setzen sie - eben erst unmittelbar vor Auftragsbeginn - ihre Subunternehmen und Unterakkordanten ein, jedoch ohne diese dem Auftraggeber (also den Vergabestellen der öffentlichen Hand) mitzuteilen und den vom Gesetz über öffentliche Beschaffungen eindeutig verlangten Nachweis betreffend GAV-Einhaltung zu liefern. So ist denn auch immer wieder festzustellen, dass in- und auch ausländische Unternehmen auf Baustellen des Kantons Aufträge ausführen, ohne die massgeblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Dieses - in seiner Art grundsätzlich gesetzeswidrige - Vorgehen in der Praxis stellt gleichzeitig eine eigentliche Benachteiligung jener Auftragnehmer dar, die schon bei der Einreichung ihres Angebots den gesetzlich verlangten Nachweis der Einhaltung des GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einreichen müssen.

**Wir bitten deshalb die Regierung um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragestellungen:**

1. Wie hoch ist der Anteil
- a) prozentual und
  - b) nominal in Schweizer Franken

jener Auftragsvergaben der öffentlichen Hand auf Kantonsstufe, die Auftragnehmern zugeschlagen werden, welche schliesslich für die effektive Ausführung der Arbeiten mehrheitlich Subunternehmen und Unterakkordanten einsetzen (mehrheitlich = Gesamtanteil am jeweiligen Gesamtauftragsvolumen >10%)?

2. Haben die Vergabestellen des Kantons bisher die als TU bzw. GU tätigen Auftragnehmer dahingehend kontrolliert, ob durch diese die Nachweise deren Subunternehmer und Unterakkordanten eingereicht worden sind und ob diese Einreichung

- a) rechtzeitig und
- b) auf eigene Initiative hin erfolgte?

Wenn ja: Mit welchen Resultaten?

3. Ist der Kanton im Sinne einer Anpassung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen bereit, auch von anbietenden TU und GU bereits zum Zeitpunkt der Angeboteinreichung den verbindlichen Nachweis der Einhaltung der GAV bzw. der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch deren Subunternehmer und Unterakkordanten zu verlangen und damit die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Mitbietenden aus den einzelnen (Teil-)Branchen sicherzustellen? Wenn ja: Welche Sanktionsmöglichkeiten sieht er bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung vor?